

„Es ist zu deinem Besten.“

Kindeswohl nach dem ABGB

Der Begriff des Kindeswohls bildet den leitenden Grundsatz für jegliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen; insbesondere bei Obsorge und persönlichen Kontakten ist das Kindeswohl maßgebend. Eine abschließende Definition des Kindeswohls ist nicht möglich, da zum Wohl des Kindes zahlreiche Faktoren (kinderpsychologische, pädagogische und soziologische Aspekte) eine Rolle spielen. Alter, Wünsche, Bedürfnisse, Persönlichkeit, Lebensverhältnisse etc. beeinflussen dein persönliches Wohl. Das Kindeswohl muss daher im Einzelfall beurteilt werden. Dies ist nicht immer einfach. Als Unterstützung zur Beurteilung des Kindeswohls wurde der Begriff im Jahr 2013 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch gesetzlich verankert (§ 138 ABGB).

Wie ist das Kindeswohl im Gesetz beschrieben?

Das Gesetz bringt keine endgültige Definition des Begriffes. Es zählt **zwölf Aspekte** auf, die unter anderem als Anhaltspunkte zur Beurteilung des Kindeswohls dienen:

1. Du sollst angemessenen versorgt werden. Mit Versorgung sind Aspekte gemeint, die für dein körperliches Wohlbefinden erforderlich sind. Darunter fallen (ausgewogene) Nahrung, medizinische und sanitäre Betreuung, Wohnraum sowie eine sorgfältige Erziehung.
2. Es braucht die Fürsorge, die Geborgenheit und den Schutz deiner körperlichen und seelischen Integrität. Hier wird unter anderem erfasst, dass deine Eltern dir weder körperliche noch seelische Gewalt antun dürfen.
3. Von Erwachsenen, insbesondere von deinen Eltern, sollen dir Wertschätzung und Akzeptanz entgegengebracht werden.
4. Deine Fähigkeiten, Neigungen, und Entwicklungsmöglichkeiten sollen gefördert werden.
5. Deine Meinung muss gehört und berücksichtigt werden.
6. Es soll vermieden werden, dass du durch eine Maßnahme, die gegen deinen Willen um- und durchgesetzt wird, beeinträchtigt wirst.
7. Du musst vor Übergriffen und Gewalt geschützt werden. Du hast den Anspruch darauf, in einer gewaltfreien Umgebung aufzuwachsen. Du sollst körperliche und seelische Gewalt nicht erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen miterleben.
8. Du sollst nicht rechtswidrig in ein anderes Land verbracht oder zurückgehalten werden.
9. Es ist essentiell, dass beide Elternteile verlässlich Kontakt zu dir pflegen. Kontakte zu wichtigen Bezugspersonen (z.B. zu Geschwistern, Großeltern) sollen aufrechterhalten werden. Du sollst sichere Bindungen zu diesen Personen erleben. Regelmäßige verlässliche Beziehungen sind für deine Entwicklung prägend. Sie geben dir Sicherheit und fördern dein Bindungsverhalten.
10. Es soll vermieden werden, dass du in einen Loyalitätskonflikt zwischen

Willst du mehr wissen?

www.kija.steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0676/8666 0609

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der kija Steiermark keine Haftung übernommen.



wichtigen Bezugspersonen gerätst und dass du Schuldgefühle entwickelst.

11. Deine Rechte, Ansprüche und Interessen müssen gewahrt werden, z.B. bei der Geltendmachung des Kindesunterhalts, bei Schadenersatzansprüchen nach einem Unfall oder bei der Veranlagung deines Vermögens.
12. Auf deine Lebensverhältnisse, auf die Lebensverhältnisse deiner Eltern sowie auf deine sonstige Umgebung muss Rücksicht genommen werden.



Willst du mehr wissen?

www.kija.steiermark.at • kija@stmk.gv.at • 0676/8666 0609

Für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird von der *kija* Steiermark keine Haftung übernommen.



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft